

AKTENVERMERK

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum immissionsschutzrechtlichen Änderungs genehmigungsverfahren des Wolferstetter Bräu Georg Huber e. K. zur wesentlichen Änderung der bestehenden Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Feuerungsanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 112 der Gemarkung Vilshofen, Stadt Vilshofen a. d. Donau

Die wesentliche Änderung einer bestehenden Brauerei des Wolferstetter Bräu Georg Huber e. K. durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Brenners mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.326 kW ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sowie Nummer 7.27.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 7.26.3 Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

In der standortbezogenen Vorprüfung ist zunächst zu prüfen, ob durch das Vorhaben folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen. Das Vorhaben befindet sich nach Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im denkmalgeschützten Ensemble der Stadt Vilshofen an der Donau. Weitere Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nach Prüfung der betroffenen Fachstellen nicht vorhanden. Aufgrund des Vorliegens einer besonderen örtlichen Gegebenheit, muss in der zweiten Stufe nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch Prüfung des Vorhabens durch den Technischen Umweltschutz und des Landesamts für Denkmalpflege kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Pflanzen & Tiere, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und den Menschen zu erwarten. Ein neuer Brenner nach dem Stand der Technik emittiert erfahrungsgemäß weniger Emissionen in die Luft. Eine 3-jährige Messung und vierteljährliche Wartung sorgt für einen emissionsarmen Betrieb des neuen Brenners. Durch Verringerung der Schadstoffemissionen verbessert sich auch eine potentielle Gefährdungssituation für den Denkmalbestand. Durch den alten Brenner wurden keine schädlichen Veränderungen des Denkmalbestandes dokumentiert.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG

Das Ergebnis der Vorprüfung wird über die Amtstafel der Stadt Vilshofen an der Donau ortsüblich bekannt gegeben.

Passau, 11.12.2024

Krompaß